

21.2.2002

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 21.02.2002

Ltg.-922/A-2/33-2002

B-Ausschuss

der Abgeordneten Kautz, DI Toms, Dkfm. Rambossek, Rupp, Nowohradsky,  
Mag. Leichtfried, Hofmayer, Doppler und Kurzreiter

betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976**

Der Landtag hat am 13.12.2001 eine Änderung des § 17 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 beschlossen (9.Novelle), wonach Einkaufs- bzw. Fachmarktzentren nur mehr auf Flächen errichtet werden dürfen, die als Bauland-Einkaufszentrum bzw. Bauland-Fachmarktzentrum gewidmet sind.

Grundsätzlich ist in Verwaltungsverfahren jene Rechtslage anzuwenden, welche im Zeitpunkt der Entscheidung gilt.

§ 17 Abs. 3 2. Satz NÖ ROG in der Fassung der 8. Novelle (LGBl. 8000-13) normiert, dass auch in den Baulandwidmungsarten Kerngebiet, Betriebsgebiet und Industriegebiet ein Fachmarktzentrum errichtet werden darf, wenn diese Widmung vor dem 1. Juli 1999 erfolgt ist.

Wenn man nun den § 17 Abs. 3 2. Satz NÖ ROG in der Form der 9.Novelle nach seinem Inkrafttreten auch auf bereits anhängige Verfahren anwendet, müssten Anträge von Konsenswerbern, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle um eine Baubewilligung für ein Fachmarktzentrum auf Flächen ohne die Widmungsart Bauland-Einkaufszentrum bzw. Bauland-Fachmarktzentrum angesucht haben, wegen eines Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan abgewiesen werden, auch wenn diese Flächen vor dem 1.Juli 1999 als Bauland- Kerngebiet, -Betriebsgebiet oder -Industriegebiet gewidmet gewesen sind. Dies deswegen, weil nach dem Inkrafttreten der 9.Novelle Fachmarktzentren nur mehr auf Flächen mit der Widmungsart Bauland-Einkaufszentrum bzw. Bauland-Fachmarktzentrum errichtet werden dürfen und im Zeitpunkt der Entscheidung über die Baubewilligung die geltende Rechtslage anzuwenden ist.

Eine solche Abweisung wäre für den Konsenswerber auf Grund der bereits entstandenen Kosten für die durchgeführte Planung und Projekterstellung unzumutbar.

Mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 soll gewährleistet werden, dass Anträge auf Erteilung einer Baubewilligung auf Flächen mit den Baulandwidmungsarten nach § 17 Abs. 3 2 Satz des NÖ ROG in der Fassung der 8.Novelle (LGBl. 8000-13), die vor dem Inkrafttreten der 9.Novelle zum NÖ ROG bei der Baubehörde eingebracht wurden, nicht wegen eines Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan abgewiesen werden müssen, weil für anhängige Verfahren die bisherige Rechtslage angewendet werden soll.

Diese Übergangsbestimmung soll all jene Bauansuchen erfassen, die vor dem Inkrafttreten der 9. Novelle zum NÖ ROG bei der zuständigen Baubehörde eingebracht wurden, weil das Vertrauen der Konsenswerber auf die alte Rechtslage geschützt werden soll.

Jene Anträge, die nach dem Inkrafttreten der 9. Novelle zum NÖ ROG bei der Baubehörde einlangen, sollen aber nicht davon erfasst sein.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kautz, DI Toms, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, so dass eine Behandlung bei der Landtagssitzung am 28. Februar 2002 möglich ist.